

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 09.09.1983

4/82

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des S[1] aus B
vertreten durch G aus C

- Antragsteller -

g e g e n

die Parteimitglieder

1. F[1] aus H
2. L[1] aus B
3. I aus M
4. H[1] aus H
5. H[2] aus W
6. F[2] aus B
7. M aus B
8. S[2] aus B

die Antragsgegner zu 2, 3, 4, 5, 7 und 8 vertreten durch S[3] aus B

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. nach mündlicher Verhandlung unter Mitwirkung von

Prof. Dr. Otfried Sander (Vorsitzender)
Dr. Hans Fuhrmann [Beisitzer]
Peter Friederici [Beisitzer]
Dr. Hermann Kohlhase [Beisitzer]
Dr. Rudolf Wetzel [Beisitzer]

am 9. September 1983 für Recht erkannt:

Der Antrag des Antragstellers auf Entscheidung des Bundesschiedsgerichts
wird als unzulässig verworfen.

[Gründe]

I.

Der Antragsteller war als Parteimitglied Gast des 33. ordentlichen Bundesparteitages der F.D.P. vom 5. - 7. November 1982 in Berlin. Am 6. November 1982 erlangte er durch Vermittlung von M die Genehmigung des Parteitagspräsidiums zur Verteilung von roten Blättern unter dem Titel "Notstand der Justiz? Versagen der Gerichte durch Enquete-Kommission bewiesen" an die Parteitagsdelegierten. Er übergab M ca. 1000 rote Blätter, die daraufhin zur Verteilung kamen, mit der Bitte um Rückgabe der überzähligen Exemplare. Unmittelbar nach Ausgabe der Blätter wurden diese durch die Saalordner wieder eingesammelt; es befanden sich Exemplare darunter, die nicht den genehmigten entsprachen.

Der Antragsteller konnte die Informationsblätter nicht zurückerlangen. Seine Bemühungen, den Vorgang zu klären und die Blätter wieder in Besitz zu bekommen, wurden mit dem Hinweis, die befinden sich bereits im Müll und der Äußerung von S[2]: "Sie haben die Verteilungsgenehmigung vom Präsidium erschlichen" beschieden. Ein Ersuchen an den Bremer Landesvorsitzenden - L[2] - ihm bei der Durchsetzung seines Anliegens behilflich zu sein, hatte keinen Erfolg. Die in der Folge beim Präsidium eingereichten 3 Beschwerden gegen das Vorgehen bleiben unbeantwortet.

Der Antragsteller beantragt festzustellen:

1. S[2] habe ihn zu Unrecht der Erschleichung der Verteilungsgenehmigung bezichtigt.
2. Das Parteitagspräsidium habe zu Unrecht S[2] gewähren lassen und seinen Beschwerden gegen den Mißbrauch nicht rechtzeitig abgeholfen.
3. Daß die Bundesgeschäftsstelle verpflichtet sei, die zu Unrecht vernichteten Blätter nachzudrucken und an alle Delegierten des Bundesparteitages vom 15./16. Jan. 1983, sowie an die Antragskommission zu verteilen und die angefallenen Kosten zu tragen.
4. Daß der Hinweis auf den Blättern sachdienlich und ein sinnvoller Beitrag zu deren Willensbildung für die Unterrichtung der Parteitagsdelegierten vom 5. - 7. November 1982 gewesen wäre.
5. Daß eine Zeitspanne von 2 Minuten für das Parteitagspräsidium zu kurz war, um eine angemessene Entscheidung hinsichtlich der Verteilung der Blätter zu treffen.

Der Antragsteller beantragt weiter,

für den Fall der Entscheidung über seinen Antrag die Veröffentlichung anzuordnen.

Die Antragsgegner beantragen,

die Feststellungsanträge des Antragstellers zurückzuweisen. Sie berufen sich im Wesentlichen darauf, daß das Bundesschiedsgericht nicht zuständig sei.

II.

Das Bundesschiedsgericht ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berufen, über die Anträge des Antragstellers zu entscheiden. Seine Zuständigkeit ist nur begründet, wenn eine der Voraussetzungen des § 10 SchGO vorliegen, die durch die Bestimmung des § 27 der Bundessatzung ergänzt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

1. Für das in dem Antrag zu 1. enthaltene Begehren könnte eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nur bestehen, wenn es sich dabei um sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände handelt, die das Parteiinteresse berühren (§ 10 Nr. 3 b SchGO). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann dahinstehen. Bei dieser Zuständigkeitsvorschrift können die Parteischiedsgerichte erst tätig werden, wenn zunächst der für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband versucht hat, den Streit gütlich beizulegen (§ 7 Abs. 2 Bundessatzung). Daß diese Prozeßvoraussetzung gegeben ist, hat der Antragsteller nicht dargetan und ist auch sonst nicht ersichtlich.

2. Mit seinem Antrag zu 2. will er eine Entscheidung des Präsidiums des Bundesparteitages anfechten. Eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes könnte in diesem Fall nur nach § 10 Abs. 3 a SchGO gegeben sein. Diese Vorschrift setzt voraus, daß es um Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und einzelnen Mitgliedern geht. Handlungsfähig ist die Bundespartei durch ihre Organe. Nur sie können deshalb Streit mit einzelnen Mitgliedern haben. Zu diesen Organen zählt nach § 11 Bundessatzung das Präsidium des Bundesparteitages nicht. Ihm obliegt nur die Leitung des Parteitages (§ 13 Abs. 4 Bundessatzung), ohne daß ihm selbst Organqualität zukommt. Seine Entscheidungen sind vorläufiger Natur; sie können stets vom Parteitag abgeändert werden. Organ der Bundespartei ist deshalb nur der Bundesparteitag selbst. Eine Entscheidung dieses Organs hat der Antragsteller nicht herbeigeführt, obwohl ihm diese Möglichkeit nach § 33 Satz 2 offenstand. Wenn die Mitglieder des Parteitagspräsidiums auf seine Beschwerden nicht reagierten, hätte er einen anderen Delegierten beauftragen müssen, einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen. Es geht deshalb auch hier nur um Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteimitgliedern, die wegen der fehlenden Prozeßvoraussetzung eines Versuchs der gütlichen Streitbeilegung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes nicht zuläßt.

3. Bei dem Antragsbegehren zu 3. fehlt die Zuständigkeit schon deshalb, weil es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen Schadensersatzanspruch handelt, und nicht um "sonstige Streitigkeiten", die von den Parteischiedsgerichten zu entscheiden sind. Für ihn steht dem Antragsteller der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

4. Das Antragsbegehren zu 4. enthält keine rechtlich zu entscheidende Streitigkeit, sondern nur eine nach politischen Gesichtspunkten zu beurteilende Frage, die nicht vor den Parteischiedsgerichten angefochten werden kann (§ 14 Abs. 1 ParteienG). Sie obliegt allein den von der Partei dazu berufenen Gremien.

5. Auch das Antragsbegehren zu 5. ist keine rechtlich zu entscheidende Streitigkeit, über welche die Parteischiedsgerichte zu befinden haben. Welche Zeit ein Beschlußgremium

für seine Überzeugungs- und Willensbildung benötigt, ist jeweils seinem persönlichen Ermessen überlassen. Dieses Ermessen ist rechtlich nicht überprüfbar.

6. Das Bundesschiedsgericht sieht keinen Anlaß, die vorliegende Entscheidung zu veröffentlichen.